

Die zwölf Etappen bis zur Erteilung eines Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung (Beilage 4)

Nr	Etappen	Schweizerischer Priester	Ausländischer Priester	Schweizerische Gemeinde	Schw. Konsulat im Ausland	DVIS Sitten DIHA* Ausl .Arbeitskräfte und	DVIS Sitten DZF Sitten**	BFM Bern**
1.	Lädt den ausländischen Priester ein, beim schweizerischen Konsulat seines Heimatlands um seinen persönlichen Visumantrag für die Schweiz (hier unten : VAS) auszufüllen.							
2.	Reicht sein VAS beim schweizerischen Konsulat seines Heimatland							
3.	Empfängt das VAS und übermittelt ihn dem BFM, Bern							
4.	Benachrichtigt alle 14 Tage den DZF über den Empfang neuer VAS							
5.	Nimmt vom VAS Kenntnis							
6.	Füllt das Gesuch um Erteilung der Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für ausländische Arbeitskräfte sowie die anderen Unterlagen aus (vgl. Brief DIHA vom 16.02.2004), und übermittelt alles seiner Gemeinde zur Zustimmung							
7.	Sendet die Formulare an den DVIS Sitten							
8.	Prüft die Formulare, stimmt zu / lehnt ab und übermittelt sie dem DZF Sitten							
9.	Empfängt die Formulare und : • Wenn das VAS i.O. ist : übermittelt es dem BFM, Bern • Sonst lädt den schweizerischen Priester ein, seinen Kollegen anzurufen ***							
10.	Empfängt die Unterlagen und erteilt die Aufenthaltbewilligung durch einen offiziellen Brief an den Schweizer Priester, mit Kopie für das schw. Konsulat im Ausland.							
11.	Erhält die Kopie des offiziellen Briefes, der den Aufenthalt in Schweiz bewilligt, und erteilt das Visum an den ausländischen Priester.							
12.	Erhält ein Visum für einen Aufenthalt und Arbeit in der Schweiz							

* Departement für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit, Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit **DIHA**, Sitten

** Departement für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit, Dienststelle für Zivilstandswesen und Fremdenkontrolle, **DZF**, Sitten
BFM : Bundesamt für Migration, Bern

*** Normalerweise (exkl. Pt. 9*) nimmt das allgemeine Verfahren 10 bis 14 Tagen für die aus europäischen Länder stammenden Priester (exkl. Ost Europa) und bis 6 Wochen für die aus Ost-Europa und anderen Kontinenten stammenden Priester.